
S 5 U 5037/00 L

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 5037/00 L
Datum	29.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 5/03
Datum	06.05.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 29.11.2002 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

I.

Tatbestand:

Der Kläger wehrt sich gegen die Erhebung von Beiträgen, die die Beklagte von ihm als Eigentümer eines Grundstücks von 3,71 ha, das als land- und forstwirtschaftliches Grundstück ausgewiesen ist, verlangt.

Nach einem erfolglosen Vollstreckungsversuch am 11.10.1999 wegen Beitragsrückständen in Höhe von 2.586,50 DM und der Angabe des Klägers im Vollstreckungsprotokoll, er habe den Hof verschenkt, für ihn bestehe keine Beitragspflicht, stellte die Beklagte bei der zuständigen Gemeindeverwaltung, dem Grundbuchamt dem Amtsgericht Kaufbeuren und der Bayerischen Vermessungsverwaltung Ermittlungen an. Die Gemeindeverwaltung S. teilte am

12.11.1999 mit, von einer Schenkung oder einem Eigentumswechsel sei ihr nichts bekannt. Das Grundbuchamt bestätigte am 21.12.1999, der Kläger sei dort weiterhin als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Die Bayerische Vermessungsverwaltung übersandte einen Ausdruck aus ihrem Bestandsverzeichnis vom 16.12.1999. Daraus ergibt sich, dass der Kläger Eigentümer von acht Flurstücken ist, welche als Gebäudeflur, Grünlandacker, Wiese, Gartenland und Wald bezeichnet sind und eine Größe von insgesamt 3,71 ha haben. Entsprechend diesen Angaben erhob die Beklagte vom Kläger mit Bescheid vom 15.03.2000 für das Umlagejahr 1999 einen Beitrag, bestehend aus einem Grundbeitrag von 60,00 DM und aus einem Flächenbeitrag von 351,79 DM zusätzlich Rückstände für die Jahre 1994 bis 1998 einschließlich Summenzuschläge, Mahngebühren und Vollstreckungskosten in Höhe von 2.725,70 DM, also insgesamt 3.137,49 DM. Seine dagegen erhobene Klage nahm der Kläger zurück, nachdem ihn das Gericht auf das fehlende Widerspruchsverfahren hingewiesen hatte. Mit seinem anschließend erhobenen Widerspruch gegen den Bescheid vom 15.03.2000 machte der Kläger geltend, er habe das Grundstück seit 1992 der Landschaftspflege überlassen; es sei daher nur eine Grundgebühr fällig. Am 17.05.2000 nahm die Beklagte durch ihren Sachbearbeiter R. eine Ortsbesichtigung in Gegenwart des Nachbarn des Klägers vor. Danach ergab sich, dass der Kläger an diesem Tag bereits eine Fuhre Gras eingeholt hatte und in seinem Stall drei Milchkuhe und zwei fast ausgewachsene Rinder standen, welche nach Aussage des Nachbarn Ställe dem Kläger gehörten. Die Beklagte wies daraufhin den Widerspruch zurück. Sie nahm auf die Angaben der vorgenannten Behörden und auf das Ergebnis der Ortsbesichtigung vom 17.05.2000 Bezug. Danach sei der Kläger Eigentümer der aufgeführten landwirtschaftlichen Flächen, welche zur Futtergewinnung für die Rinderhaltung genutzt würden.

Dagegen hat der Kläger beim Sozialgericht Augsburg Klage erhoben und sich gegen die Beitragsbelastung gewandt. Mit weiteren Bescheiden vom 14.03.2001 und 13.03.2002 erhob die Beklagte Beiträge für die Umlagejahre 2000 und 2001 (für 2000: Grundbetrag 70,00 DM + Flächenwert 338,77 DM + Summenzuschläge 63,00 DM, insgesamt 471,77 DM = 241,21 Euro sowie für 2001 Grundbetrag 36,00 Euro + Bodenbetrag 155,62 Euro zusätzlich Rückstand von 269,85 Euro = insgesamt 461,47 Euro). Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger vorgetragen, er halte seit 1992 keine Rinder mehr; als Zeugen hierfür benenne er seinen Neffen N. B. Dieser Zeuge hat bei seiner Einvernahme durch das Sozialgericht am 20.03.2002 von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Der Kläger hat im Erörterungstermin vom 20.03.2002 erklärt, er besitze derzeit noch zwei Kälber und eine Milchkuh; das zur Fütterung benötigte Gras werde ihm von seinem Neffen überlassen; der Forst liege brach; die landwirtschaftliche Fläche sei nur eine Wiese, um die sich gelegentlich Mitarbeiter der Gemeinde S. im Rahmen der Landschaftspflege kümmern. Er selbst sei viel zu alt, um die Landwirtschaft zu betreiben. Die Tierhaltung betreibe er als Hobby. Auf Anfrage des Gerichts hat die Gemeinde S. am 29.04.2002 mitgeteilt, es treffe nicht zu, dass Gemeindearbeiter seit 1999 die Wiese oder Teile davon abmähen würden; von wem oder wie diese Flächen genutzt oder bearbeitet würden, sei ihr nicht bekannt. Die Beklagte hat am 09.07.2002 darauf

hingewiesen, ihr sei durch die Gemeinde S. am 17.05.2002 bekannt geworden, dass die Flächen des Klägers ab Mai 2002 von seinem Neffen N. B. bewirtschaftet wärden. Ab dem 01.05.2002 fähre sie den Kläger nur noch mit einer Fläche von 0,23 ha Wald. Wärde man davon ausgehen, dass der Kläger tatsächlich 1999 bis 2001 nur Viehhaltung ohne Flächenbewirtschaftung betrieben habe, so wärde sich bei einer Vergleichsberechnung fär das Jahr 2001 lediglich ein Beitrag in Hähe von 83,62 Euro ergeben. Da ihr aber erst ab Mai 2002 die Nutzungsäberlassung an den Neffen angezeigt worden sei, komme fär die davor liegende Zeit keine andere Berechnung in Betracht. Nach Anhärung hat das Sozialgericht die Klage gegen den Bescheid vom 15.03.2000 sowie gegen die gemä [Ä 96](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Verfahrens geworden Bescheide vom 14.03.2001 und 13.03.2002 abgewiesen. Es hat ausgefährt, bei der vom Kläger unstreitig gehaltenen forstwirtschaftlichen Fläche handle es sich weder um einen Kleinstbetrieb noch um einen nicht mehr betriebenen Forst. Dies entspreche der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, welches in seiner Entscheidung vom 12.06.1989 (Az.: 2 B U 175/88) davon ausgegangen sei, eine Fläche von 0,16 ha, die noch mit dännem Wald bestockt sei, känne nicht als forstwirtschaftliches Kleinstunternehmen unterhalb der Geringfägigkeitsgrenze von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ausgenommen werden. Zudem habe der Kläger den Nachweis, dass er die landwirtschaftlichen Flächen nicht bewirtschaftete, nicht fähren kännen. Die Beklagte habe daher zu Recht Beiträge von ihm erhoben. Hinsichtlich der Beitragshähe habe kein Streit bestanden; insoweit sei auch keine Fehlerhaftigkeit zu erkennen. Die angefochtenen Bescheide seien daher rechtmäig.

Dagegen hat der Kläger Berufung eingelegt und zur Begrändung vorgebracht, niemand känne ihm zumuten, in seinem Alter, von nunmehr 87 Jahren, die Grundstäcke weiter zu bewirtschaften. Eine Verpachtung sei daran gescheitert, dass hierfär keine Nachfrage bestanden habe. Er sei daher zur Stilllegung gezwungen gewesen. Die Beklagte habe keine Beweise vorgelegt, dass er die Grundstäcke nutze. Infolgedessen känne sie auch keine Beiträge von ihm erheben. Im Äbrigen mässe es ihm Äberlassen bleiben, jemandem seinen leeren Stall zu Äberlasse, damit dieser darin Rinder abstelle. Zudem habe er inzwischen 3.139,00 DM bezahlt. Die Beklagte hat am 23.01.2003 mitgeteilt, Streitgegenstand seien die Beitragsbescheide fär die Jahre 1999 bis 2001. Der Gesamtbetrag in Hähe von 3.137,49 DM sei durch den Kläger am 29.05.2000 beglichen worden; zurzeit bestehe noch ein Beitragsräckstand fär 2000 und 2001 in Hähe von insgesamt 502,47 Euro einschlielich Säumniszuschlägen und Mahngebähren. Von Beitreibungsmanahmen werde sie bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens absehen. Am 24.02.2003 hat die Beklagte bekannt gegeben, der Kläger habe am 24.02.2003 unaufgefordert einen Betrag von 250,00 Euro eingezahlt. Demnach bestehe lediglich noch ein Beitragsräckstand fär 2001 in Hähe von 255,97 Euro einschlielich Säumniszuschlägen. Der Beitragsbescheid vom 14.03.2003 fär das Jahr 2002, in dem die Beklagte lediglich eine forstwirtschaftliche Fläche von 0,23 ha zugrunde lege und einen Grundbeitrag in Hähe von 36 Euro zuzäglich 2,73 Euro fär Bodenbewirtschaftung zuzäglich des noch bestehenden Beitragsräckstands von 255,97 Euro einforderte, ist Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden.

Hierauf hat der Senat die Beteiligten hingewiesen. Den vom Senat in der mündlichen Verhandlung vom 18.03.2003 vorgeschlagenen Vergleich hat der Kläger nicht angenommen.

Der Kläger beantragt (sinngemäß), den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 29.11.2002 sowie den Bescheid vom 15.03.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.08.2000 und die weiteren Bescheide vom 14.03.2001, 13.03.2002 und 14.03.2003 insoweit aufzuheben, als darin Beiträge erhoben werden, die den jeweiligen Grundbeitrag übersteigen und Rückzahlungen zurückzuerstatten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 29.11.2002 zurückzuweisen und die Klage gegen den Bescheid vom 14.03.2003 abzuweisen,

da ein Nachweis für die Nutzungsüberlassung an den Neffen des Klägers erst ab Mai 2002 geführt wurde und im Übrigen die Beitragsberechnung für die davor liegenden Zeiträume der Gesetzeslage und den Satzungsbestimmungen entspreche.

Im Übrigen wird gemäß [§ 136 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf den Inhalt der Beitragsakte (Az.: 09 35 0179) sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig ([§§ 143, 151 SGG](#)), aber unbegründet.

Zutreffend und detailliert hat das Sozialgericht bereits die Sach- und Rechtslage dargestellt; der Senat nimmt gemäß [§ 153 Abs. 2 SGG](#) auf die dortigen Ausführungen Bezug und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe insoweit ab.

Da der Kläger zur Begründung seiner Berufung keine neuen Gesichtspunkte vorträgt, welche vom Sozialgericht noch nicht berücksichtigt worden wären, bedarf es keiner weiteren Ausführungen. Es ist lediglich anzumerken, dass der Kläger offensichtlich die Beweislage verkennt. Wenn er ausführt, es lägen keine Beweise für eine Nutzung der Grundstücke durch ihn vor, so übersieht er, dass die Beweislage umgekehrt ist. Solange er als Eigentümer von Grundstücken im Grundbuch eingetragen ist, welche nachweislich land- und forstwirtschaftlicher Natur sind, ist er als Unternehmer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen anzusehen. Einen Unternehmerwechsel hat er nicht nur gemäß [§ 192 SGB VII](#) unverzüglich anzuzeigen, sondern auch zu belegen. Ein solcher Nachweis konnte vom Kläger für die hier streitgegenständlichen Zeiträume bis zum 01.05.2002 nicht geführt werden. Die Beitragsbescheide für die Umlagejahre 1999 bis 2001 einschließlich der Rückstände sind daher

nicht zu beanstanden; sie entsprechen den in [Â§Â§ 182, 183 SGB VII](#) genannten Voraussetzungen. Damit erweisen sich der angefochtene Bescheid vom 15.03.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 29.08.2000 sowie die Bescheide vom 14.03.2001 und 13.03.2002 als rechtmäßig. Eine Rücknahme bzw. Abänderung kommt nicht in Betracht. Die Entscheidung des Sozialgerichts vom 29.11.2002 ist nicht zu beanstanden. Die Berufung des Klägers war daher zurückzuweisen. Der vom Senat im Klageverfahren zu behandelnde Bescheid vom 14.03.2003 ist ebensowenig zu beanstanden. Der Kläger hat hierzu nichts vorgetragen. Im Übrigen wurde darin die Übergabe an den Neffen berücksichtigt und nur noch ein Grundbeitrag erhoben.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen ([Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#)), da keine grundsätzlichen Rechtsfragen zu entscheiden waren sondern die Beitragsgestaltung im Einzelfall des Klägers.

Erstellt am: 14.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024